

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Druckerei K. Wolf GmbH, Ingelheim

I. Geltungsbereich/Vertragsschluss

Aufträge, Lieferungen, Leistungen und Angebote werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt. Dies gilt auch dann, wenn anders lautende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers vorliegen und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

Abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

II. Preise

- Die Angebote des Auftragnehmers sind stets freibleibend. Dies gilt auch für Preisangaben im Internet. Preisangebote erlangen ihre Verbindlichkeit erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder mit Lieferung der angebotenen Ware. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch drei Monate nach Eingang des Angebots beim Auftraggeber, soweit nicht anders vereinbart. Wird ein Angebot ohne Vorlage des späteren Druckmotivs erstellt, so behält sich der Auftragnehmer eine Anpassung des Angebotspreises nach Sichtung der Druckdaten und vor Auftragsannahme vor, wenn Besonderheiten in der Gestaltung veränderte Produktionsabläufe bedingen, die so vorher nicht erkennbar waren. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Dies gilt auch und insbesondere für den Fall eines vom Besteller angegebenen abweichenden Rechnungsempfängers. Alle Preise des Auftragnehmers gelten in EURO und enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben.
- Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstands werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeendrucken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.
- Skizzen, Entwürfe, Probesätze, Probedrucke, Korrekturabzüge, Änderung angelieferter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet.
- Daten für die problemlose Weiterverarbeitung werden durch den Auftraggeber gestellt. Eventuelle Kosten für anfallende Änderungen, Überarbeitung, Druckabnahme und Wartezeiten sind im Angebot nicht enthalten. Erteilen Sie den Auftrag mit Ihren Daten ohne mitgelieferten oder bei uns bestellten und durch den Auftraggeber geprüften und freigegebenen Prüfausdruck und Proof, gilt der Druckauftrag durch den Auftraggeber als freigegeben ohne Gewähr und Verpflichtung durch uns.

III. Zahlung

- Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten und bedarf der schriftlichen Bestätigung. Aus gewährten Skonti lässt sich kein Anspruch für nachfolgende Aufträge ableiten. Die Rechnung wird an dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Bei Einlagerungen mit dem Tag der Fertigstellung.
- Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden. Bei Erstaufträgen oder zureichender Bonität gilt Vorauszahlung als vereinbart. Die Lieferzeit beginnt mit dem Folgetag des Zahlungseingangs auf dem Konto des Auftragnehmers.
- Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
- Auf nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. § 321 II BGB bleibt unberührt. Für die bis dahin entstandenen Kosten des Auftrags haftet der Auftraggeber unabhängig von der Vollendung oder Auslieferung des Auftrags.
- Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Zahlt der Auftraggeber binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt und Lieferung der Ware den Preis einschließlich der Nebenkosten gem. Ziff. II („Preise“) nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug. Im Fall des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückhaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insb. Mängelbeseitigung) steht.

IV. Lieferung

- Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.
- Liefertermine sind individuell vereinbart und nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform. Für die Dauer der Prüfung von Korrekturabzügen, Proofs, Fertigungsmuster usw. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit unterbrochen, und zwar vom Tag der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tag des Eingangs der Stellungnahme.
- Verzögert der Auftragnehmer die Leistung, so kann der Auftraggeber die Rechte aus § 323 BGB nur ausüben, wenn die Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
- Betriebsstörungen - sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers - wie z. B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrags, wenn dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, andernfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Für den Fall des Leistungsverzugs des Auftragnehmers oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Lieferung kann der Auftraggeber Ersatz entgangenen Gewinns nur dann verlangen, wenn der Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgelhilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- Verpackungen aus Papier / Pappe und Folie / Schrupffolie wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen; gleiches gilt für Einwegpaletten. Der Auftraggeber übernimmt für uns die Verpflichtung aus §4 Verpackungsordnung.

V. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung des Auftragnehmers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherung nach Wahl des Auftragnehmers verpflichtet.
- Bei Be- oder Verarbeitung vom Auftragnehmer gelieferter und in dessen Eigentum stehender Waren ist der Auftragnehmer als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält zu jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist der Auftragnehmer auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.

VI. Beanstandungen/Gewährleistungen

- Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor-

- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen und als druckreif erklärt zurückzusenden. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung/ Fertigungsreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung/Fertigungsreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.
- Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.
- Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer zunächst nach seiner Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Dieses Recht bleibt unberührt von einer vom Auftraggeber vorgetragenen zeitlichen oder terminlichen Begrenzung des Nutzens der Ware, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen.
- Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digital Proofs, Andrucken) und dem Endprodukt. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.
- Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe des Auftragswerts.
- Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils den neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt eine Kopie anzufertigen.
- Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20%, unter 2.000 kg auf 15%.

VII. Haftung

- Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- Dieser Haftungsausschluss gilt nicht
 - bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtem Schaden,
 - bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers; insoweit haftet er nur auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden,
 - im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers,
 - bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware
 - bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.Das Verschulden des Auftragnehmers ist in jedem Fall durch den Auftraggeber nachzuweisen.
- Bei Lohnarbeiten ist eine Haftung des Auftragnehmers jedenfalls betragsmäßig beschränkt bis zur Höhe des vereinbarten Entgeltes für den betreffenden Auftrag. Die vom Auftragnehmer übernommenen Lohnarbeiten und Werkverträge werden nur mit dem Vorbehalt dieser Haftungsbegrenzung übernommen. Eine darüber hinausgehende Haftung des Auftragnehmers für untergegangene Materialien oder Vorleistungen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Wird Nachbesserung vereinbart, so stellt der Auftraggeber ausreichendes Material zur Lohnveredelung zur Verfügung. Der Auftraggeber trägt das Risiko der Verarbeitbarkeit des von ihm bereitgestellten Materials. Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Haftungsausschluss für Produkthaftungsansprüche auf seine allfälligen Vertragspartner zu überbinden. Ein Regress des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus der Inanspruchnahme gemäß dem Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und den Auftragnehmer dahingehend schad- und klaglos zu halten.

VIII. Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers auf Gewährleistung und Schadenersatz (Ziffern VI. und VII.) verjähren mit Ausnahme der unter Ziffer VII. 2. genannten Schadenersatzansprüche in einem Jahr beginnend mit der (Ab-)Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer arglistig gehandelt hat.

IX. Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z. B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten, Lithos oder Druckplatten und Werkzeuge, die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt werden), sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde. Vom Auftragnehmer hergestellte Offset-Druckplatten, Druckdaten, Werkzeuge, Stanzan und dergleichen bleiben sein Eigentum, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt sind. Der Auftraggeber darf diese und das ihm überlassene Know-how nur dann an Dritte weitergeben oder ihnen bekannt machen, wenn der Auftragnehmer zuvor schriftlich zugestimmt hat.

X. Archivierung

Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten, Datenträger und Manuskripte werden vom Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endproduktes an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgelhilfen hinaus archiviert. Stanzan, Formen und Prägewerkzeuge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und gegen Berechnung archiviert. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen. Gleiches gilt für lagernde Drucksachen, Rohbogen oder sonstige eingebrachte Sachen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Datensicherung von zur Verfügung gestellter Daten selbst zu sorgen und stellt den Auftragnehmer von einer Haftung für einen eventuellen Datenverlust frei.

XI. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

XII. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

- Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, der Sitz des Auftragnehmers. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.